

**Satzung der Gemeinde Doberschütz
über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen
Verkehrsraumes, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege**

Auf Grund des Par. 4, Abs. 3 SächsGemO (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 118/93, S. 303, vom 21.04. 1993) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.1995 Sächs. GVBL - Nr. 31/95, sowie des § 51 Abs. 5 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (GVBl. S.93), geändert durch Gesetz vom 04.Juli 1994 (GVBl. S.1261) hat der Gemeinderat Doberschütz am 12.08.1997 folgende Satzung beschlossen.

(in der Fassung der

1. Änderungssatzung vom 03.11.1997, bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und des Landkreis Delitzsch vom 05.12.1997)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung bezieht sich auf alle Straßen, insbesondere die Fahrbahn, Haltestellenbuchten, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahnen gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege), innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den Bereich entlang des Grundstückes des nach § 2 Verpflichteten von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Straßenrinne und Einflussöffnungen der Kanäle zur Straßenentwässerung (Kalotte oder Schnittgerinne) bzw. auf eine entsprechende Fläche am Rande der Fahrbahn. Ein eventueller Grünstreifen zwischen Geh-/Fahrradweg und Fahrbahn unterliegt ebenfalls der Reinigungspflicht.
- (3) Die Reinigungspflicht gemäß Abs. 2 besteht auch, wenn sich zwischen der Grundstücksgrenze und dem Gehweg ein Grünstreifen befindet. Dieser Grünstreifen fällt auch unter die Reinigungspflicht.
- (4) Die Reinigungspflicht entfällt innerhalb von Straßenbuchten im Haltestellenbereich sowie innerhalb der Wartehäuschen.

§ 2

Verpflichtete

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Wege wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen (Verpflichtete).
- (2) Den Eigentümern werden Pächter oder sonstige Berechtigte der Grundstücke oder Hauseinheiten gleichgestellt. Wohnungs- und Teileigentümer gemäß Wohnungseigentumsgesetz vom 15.

März 1951 zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 05.10.1994 (BGBl. I S. 2911) stehen den Verpflichteten gleich.

(3) Den Eigentümern werden Erbbauberechtigte, Nießbraucher nach Par.1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach Par. 1093 BGB und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte gleichgestellt.

(4) Die nach den Absätzen 1 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

(5) Sind nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 mehrere Verpflichtete vorhanden, so können sie als Gesamtschuldner zur Erfüllung der in der Satzung geregelten Reinigungspflichten herangezogen werden.

(6) Hat ein Benutzer der Straße diese übermäßig verunreinigt, ist er zur sofortigen Reinigung dieser Fläche verpflichtet. Die Entscheidung über die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde.

(7) Die Reinigung der gesamten übrigen Fläche übernimmt die Gemeinde gemäß § 1 Abs. 1.

II. Straßenreinigung

§ 3

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht ist regelmäßig und in dem Umfang nachzukommen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigungen der Straßen aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörender Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehricht, Schlamm sowie sonstigen Unrat und Fremdkörpern jeglicher Art.

(3) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (insbesondere Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden. Straßenkehricht ist Abfall nach dem Abfallrecht und dementsprechend dem Hausmüll zuzuführen.

(6) Der Straßenkehricht ist über die Müllentsorgung zu entsorgen.

§ 4

Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände wie plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen ein sofortiges Reinigen notwendig machen, ist die nach § 1 Abs. 2 benannte Fläche einmal vierzehntäglich, jedoch nicht an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Doberschütz bestimmen, daß die Verpflichteten dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besondere Anlaß (z. B. bei Märkten, Heimatfesten, Festakten u. ä.) dies erfordert. Soweit die erforderlichen Anordnungen, die die Gemeindeverwaltung in diesen Fällen trifft, den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt werden, sind sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Außergewöhnliche Verunreinigungen der in § 1 Abs. 2 benannten Fläche, die beispielsweise bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Baustoffen, Bodenerzeugnissen, Dung, Schutt, Müll, Glas usw. auftreten, sind sofort zu beseitigen.
- (4) Weiterhin kann die Gemeindeverwaltung eine besondere Reinigung anordnen, wenn der Verschmutzungsgrad der nach § 1 zu reinigenden Fläche geboten ist.

§ 5

Freihalten der Vorrichtungen für Entwässerung und Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienenden Vorrichtungen auf der nach § 1 zu reinigenden Fläche (insbesondere Unterflurhydranten) müssen jederzeit von allen Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 6

Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Die in § 2 Genannten sind auch verpflichtet, die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn, insbesondere zu Fußgängerüberwegen, und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig von Schnee oder auftauenden Eis zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können und daß Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Räum- und Streupflicht von markierten Fußgängerüberwegen wird von der Gemeinde übernommen.

4

- (2) Die Flächen, für die Straßenanlieger gemäß § 2 verpflichtet sind, beschränken sich auf
 - a) mindestens 2,00 m, wenn der Gehwegbreiter ist und
 - b) die gesamte Breite des Gehweges, wenn dieser bis zu 2,00 m breit ist.

Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen und zu streuen.

- (3) Die zu räumenden Flächen zu den Nachbargrundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, dürfen diese Stoffe auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Beim Beseitigen von Schnee- und Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die eine Beschädigung der Gehwege ausschließen.
- (7) Bei Tauwetter müssen unverzüglich die Gehwege und Straßenrinnen von den restlichen Schnee und Eis gereinigt und es muß für freien Ablauf des Schneewassers in den Straßenrinnen und die Einflußöffnungen der Kanäle zur Straßenentwässerung gesorgt werden. Dies ist so oft wie notwendig, gegebenenfalls mehrmals täglich zu wiederholen.
- (8) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr und an allen übrigen Tagen von 7.00 bis 20.00 Uhr.

§ 7

Streumaterial und Einsatz chemischer Auftaumittel

- (1) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden; Asche darf nicht verwendet werden.
- (2) Der Einsatz von Lauge ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Der Einsatz von anderen chemischen Auftaumitteln (Salz) ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und ist nur unter Beachtung der nachfolgenden Festlegungen an ausgewählten Straßenzügen und Abschnitten gestattet.
 - (a) Die Anwendung chemischer Auftaumittel ist im Trinkwasserschutzgebieten und in Gewinnungsgebieten von Brauchwasser verboten.
 - (b) Eine vorbeugende Anwendung chemischer Auftaumittel ist grundsätzlich verboten. Sie darf in Ausnahmefällen nur erfolgen, wenn die Gefahr einer verbreiteten Glatteisbildung besteht.
 - (c) Der Einsatz von Tausalz sollte nur in Ampel-Kreuzungsbereichen (40 m und 40 m danach) und an Steigungen und Gefällen erfolgen.
 - (d) Auf Straßen mit Baumbestand ist das streuen von Salz zu vermeiden.
- (4) Die Dosierung ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (max. 20 g/m).

§ 8

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Wege können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung den Verpflichteten nicht zugemutet werden kann. Der Antrag wird von der Gemeindeverwaltung Doberschütz bearbeitet und entschieden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Ziff. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen §§ 3 - 5 die Reinigungspflicht vernachlässigt und
2. entgegen §§ 6 - 7 der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.